



Gemeinde Sankt Gilgen
Mozartplatz 1
5340 Sankt Gilgen

Grundverkehrskommission
Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30301-106/9935/10-2022
Betreff

Datum
11.04.2022

Einbietemöglichkeit für Landwirte gem. den Bestimmungen des
Salzburger Grundverkehrsgesetzes (GVG) 2001 idgF

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Daniela Kastenaue
Telefon +43 662 8180-5733

KUNDMACHUNG

Die Grundverkehrskommission für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung gibt gemäß § 29 Abs. 4 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2001, LGBL.Nr. 9/2002, bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietemöglichkeit für Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT:

KAUFVERTRAG vom 30.7.2021 und
NACHTRAG zum KAUFVERTRAG vom 22.2.2022

VERÄUSSERER:

Patrick Zahn, Birkenallee 2a, D-50858 Köln

VERTRAGSGEGENSTAND:

1. EZ 161 GB 56111 Winkl, Gst. 127/6, 130, 135/2, 136/31 und 147/2, Fl. 14.088 m² - land- und forstwirtschaftliche Flächen
2. (EZ 138 GB 56111 Winkl, Gst. 136/25, Fl. 12.704 m² - Wohnhaus)

GEGENLEISTUNG:

1. € 67.134,00
2. (€ 2.732.866,00)

Hinweis:

Der unter Pkt. 2. angeführte Vertragsgegenstand sowie die unter Pkt. 2. angeführte Gegenleistung sind nicht Gegenstand des grundverkehrsbehördlichen Bewilligungsverfahrens.

www.salzburg.gv.at

Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau
Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8180-0 | bh-sl@salzburg.gv.at
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann in der Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, das ist in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Karl-Wurmb-Str. 17, 5020 Salzburg, EG, Zi.Nr. CE13, unter vorheriger Terminvereinbarung während der Amtsstunden Montag - Freitag von 08,00 - 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** gemäß § 4 Abs. 3 Zif. 2 lit. c Salzburger Grundverkehrsgesetz 2001 bereit und imstande, das Recht zum **ortsüblichen Preis** und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben, so ist diese Bereitschaft als verbindliches Angebot, in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Verpächter und dergleichen gegenüber zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer und der gleichen bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist, nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde, die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind außer dem Kaufpreis o. dgl. genannten Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, hierfür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter o. dgl. zumutbar ist.

Die Vorsitzende
Mag. Eva Mayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel 28 Tage hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlagens der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Mag. Dr. Markus Mayrhofer, öffentlicher Notar, Streicherplatz 6, 5340 St. Gilgen am Wolfgangsee, zur Kenntnis, E-Mail